



SKM Sekundarschule Kreis Marthalen

Benützungsreglement Doppelturnhalle und Sportplatz Vom 01.12.2023



Inhalt

1. Benützung	Seite 3 - 4
1.1. Einrichtungen	
1.2. Benützungsrecht	
1.3. Aufsicht, Organisation und Verwaltung	
1.4. Aufenthalt	
1.5. Kapazität	
1.6. Öffnen und Schliessen	
1.7. Turnbetrieb	
1.7.1. Ausfallende Trainings	
2. Belegungen	Seite 4 - 5
2.1. Zuteilung	
2.2. Dauerbelegungen	
2.3. Wochenendbelegungen	
2.4. Gesuche	
3. Veranstaltungen	Seite 5 - 6
3.1. Gesuche	
3.2. Haftung	
3.3. Ordnungsdienst	
3.4. Verkehrsregelung	
3.5. Notfälle	
3.6. Reinigung	
3.7. Übrige Vorschriften	
4. Hausordnung	Seite 6 - 7
4.1. Turnschuhe	
4.2. Hallenboden	
4.3. Garderoben/Duschen	
4.4. Beschädigungen	
4.5. Turngeräte	
4.6. Ballspiele	
4.7. Zuschauergalerie	
4.8. Verkehr und Parkplätze	
5. Gebühren	Seite 7
6. Sportplatz	Seite 7 - 8
6.1. Material	
6.2. Benützung	
7. Haftung	Seite 8
7.1. Verantwortlichkeit	
7.2. Personen- und Sachschäden	
7.3. Versicherungspflicht	
8. Kontakt	Seite 8 – 9
8.1. Sekundarschule Kreis Marthalen	
8.2. Hausdienst	
9. Notfallorganisation	Seite 9
10. Anfahrt	Seite 10

Im Anhang:
Situationspläne Turnhalle und Sportplatz

1. Benützung

1.1. Einrichtungen

- Doppelturnhalle (unterteilbar $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$)
- Turngeräte
- Zuschauergalerie
- Fitnessraum
- Musikraum
- Sanitätsraum
- Toiletten
- Garderoben mit Duschen
- Aussen-Sportplatz

1.2. Benützungsrecht

Die Doppelturnhalle bzw. die zwei Einzelhallen und der Fitnessraum dienen in erster Linie der Schule (Belegung gemäss Stundenplan und für Schulanlässe). Soweit sie nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Sportvereinen des Schulkreises für die Dauerbelegung kostenlos zur Verfügung. Sofern die Halle frei ist, kann gegen eine Gebühr auch auswärtigen Sportvereinen die Benützung gestattet werden. Siehe Seite 8.

Die grundsätzliche Verantwortung liegt beim Mieter bzw. der Mieterin. Bewilligungen für die Nutzung der Räumlichkeiten werden nur an volljährige Personen erteilt. Die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters reicht nicht.

1.3. Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Die SKM ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Sie ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung und die Erledigung von Beschwerden.

Der von der SKM angestellte Hausdienst bzw. seine Stellvertretung ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihm anvertrauten Anlage.

Der Hausdienst der SKM, seine Stellvertretung und die Leiterinnen und Leiter der Vereine sorgen für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Hallen und ihrer Umgebung. Die Benützerinnen und Benützer haben sich ihren Anweisungen zu unterziehen.

1.4. Aufenthalt

Die Sportanlagen und Umgebung sind bis spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen erteilt die Liegenschaftenverwaltung oder der Hausdienst. Es ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Das Abspielen von Musik auf/über jegliche Geräte von Privaten, ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebes, ist auf dem ganzen Areal der Sportanlagen verboten. Lärmschutzvorschriften gemäss Polizeiverordnung (Nachtruhe von 22.00-07.00 Uhr) sind einzuhalten.

Auf dem ganzen Areal dürfen keine Zigaretten, Kaugummi, Becher, Klebebänder usw. weggeworfen werden (Littering und Missbräuche siehe Polizeiverordnung).

1.5. Kapazität

Aus Sicherheitsgründen dürfen in die Einzelhallen mit je maximal 200 Personen belegt werden, im Zuschauerkorridor Obergeschoss sind maximal 50 Personen zugelassen.

1.6. Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten erfolgt durch den Hausdienst oder in Ausnahmefällen durch die Leiter. Diese sind verantwortlich dafür, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht, die Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Das Weitergeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist untersagt.

1.7. Turnbetrieb

Spätestens um 21.45 Uhr ist der Turnbetrieb einzustellen und um 21.55 Uhr ist die Anlage aufgeräumt zu verlassen. Um 22.00 Uhr wird das Gebäude automatisch geschlossen. Ausnahmen können unter separater Verrechnung bewilligt werden.

1.7.1. Ausfallende Trainings

In eigener Kompetenz ausfallende Trainingseinheiten sind dem Hausdienst spätestens am Vorabend zu melden.

Bei bewilligten ausserordentlichen Belegungen oder bei speziellen Schulanlässen haben die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

2. Belegungen

2.1. Zuteilung

Für die Zuteilung der Doppelturnhallen bzw. der Einzelhallen, des Fitnessraumes und des Sportplatzes ist die SKM zuständig. Ansprechperson für Gesuchsteller/innen ist die von der SKM bestimmte Person.

2.2. Dauerbelegungen

Dauerbelegungen sind nur von Montag bis Freitag gestatten, in der Regel von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Dauerbelegungen sind nur durch Sportvereine unseres Schulkreises möglich.

Die jeweils gültigen Belegungspläne werden durch die SKM beim Halleneingang angeschlagen.

2.3. Wochenendbelegung

Am Wochenende steht die Doppelturnhalle nur für spezielle Anlässe zur Verfügung.

2.4. Gesuche

Gesuche für Dauerbelegungen sind jeweils an die SKM zu richten. Das Formular kann bei der SKM bezogen werden.

Gesuche für Wochenendbelegungen und ausserordentliche Belegungen sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Das Formular kann bei der SKM bezogen werden.

Belegungsgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der zu benützenden Anlage
- Zweck der Belegung
- Datum und zeitliche Begrenzung der Belegung(en)
- Kontaktperson(en) mit genauer Adresse und Telefonnummer

Die Kontaktperson ist die Ansprechperson für den Hausdienst und verantwortlich für die Einhaltung des Reglements. Sie hat bei Beschädigungen den Hausdienst zu informieren. Bei Einzelbelegungen ist sie ausserdem für die allfällige Ordnungs- und Verkehrsdienste, die Übernahme und Abgabe der Anlage verantwortlich.

3. Veranstaltungen

3.1. Gesuche

Gesuche für Veranstaltungen ausserhalb des regelmässigen Betriebes sind bis spätestens vier Wochen vorher der SKM einzureichen.

Wird bei der Veranstaltung eine Festwirtschaft o.ä. geführt, ist ein Wirtschaftspatent erforderlich. Dieses kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Der SKM muss vorgängig mitgeteilt werden, ob eine Festwirtschaft o.ä. geplant ist.

Falls die Veranstaltung länger als um 24.00 Uhr dauert, benötigt man eine Polizeistundenverlängerung, diese ist wiederum bei der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Die Schall- und Laserverordnung (www.schallundlaser.zh.ch → Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich) ist einzuhalten.

3.2. Haftung

Die SKM und die Gemeinde Marthalen lehnen jegliche Haftung bei Unfällen, Diebstählen etc. ab. Die Veranstalter sind gehalten, ihre Mitglieder gegen Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Veranstalter haftet für sämtliche Schäden.

3.3. Ordnungsdienst

Bei grösseren Veranstaltungen ist auf Verlangen ein Ordnungsdienst einzurichten. Dieser muss über die Hausordnung und die Notfallorganisation genaustens informiert sein.

3.4. Verkehrsregelung

Der Veranstalter ist für die Verkehrsregelung bei den Parkplätzen verantwortlich. Verkehrsdiensorganisationen haben sich mit der Gemeindepolizei abzusprechen.

3.5. Notfälle

Die Präsenz eines ausgebildeten Sanitäters oder einer Sanitäterin wird empfohlen. Der Veranstalter sorgt für das Aufgebot.

Die Rettungswege Weiherwegli und die Zufahrt von der Schaffhuserstrass sind immer freizuhalten.

Notfallorganisation siehe 9.

3.6. Reinigung

Das Gelände wird so verlassen, wie es vor der Veranstaltung aufgefunden worden ist.

Bei jeder Veranstaltung ist eine Person zu bestimmen, welche für die Sauberhaltung der ganzen Anlage zu sorgen hat. Insbesondere die WCs und Pissoirs sind regelmässig zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen bzw. WC-Rollen und Handtuchpapier nachzufüllen.

Die Schlussreinigung erfolgt durch den Hausdienst, die Kosten dafür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Bei starker Verschmutzung und/oder unüblichen Umstellungen sind die BenützerInnen zur Mithilfe bei Aufräum- und Reinigungsarbeiten verpflichtet.

3.7. Übrige Vorschriften

Bezüglich Wirtschaftsbetrieb, Verlängerungen, Musikveranstaltungen und Lärm gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Marthalen. Diese kann auf der Homepage der Gemeinde Marthalen heruntergeladen werden oder am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

4. Hausordnung

4.1. Turnschuhe

Die Turnhalle darf nur barfuss oder mit trockenen, sauberen Turnschuhen mit abriebfesten Sohlen betreten werden. Schwarze Sohlen, Zapfen, Stollen oder Nägeln sind verboten. Es sind nur wasserlösliche Haftmittel erlaubt. Schulpflichtige Jugendliche dürfen die Halle nur mit Bewilligung des verantwortlichen Leiters betreten.

4.2. Hallenboden

Für besondere Veranstaltungen, insbesondere Konzerte, Wirtschaftsbetrieb, Ausstellungen usw. ist der Hallenboden abzudecken.

4.3. Garderoben/ Duschen

Im Duschaum ist das Waschen von Schuhen verboten. Er darf nur barfuss oder mit Badeschuhen begangen werden.

In den Garderoben und Duschräumen ist das Ballspielen untersagt.

4.4. Beschädigungen

Alle Spiele und Übungen, welche Böden, Rasen und Plätze beschädigen, sind verboten.

4.5. Turngeräte

Die Turn- und Fitnessgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Innengeräte und Material dürfen nur mit Bewilligung des Hausdiensts ins Freie resp. aus dem Haus genommen werden.

Alle Gross- und Kleingeräte in den Geräteräumen stehen den Vereinen zur Verfügung. Die Turngeräte sind nach Schluss der Übungen ordnungsgemäss und gereinigt zu versorgen.

4.6. Ballspiele

In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Fett oder Harz ist strikte verboten. Allfällige Schäden oder Mehraufwand für die Reinigung werden dem Verursacher überbunden.

4.7. Zuschauergalerie

Die Zuschauergalerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrösse. Sie kann deshalb von Hallenbenützern und Zuschauern während der Benütznungszeit besucht werden.

Wünscht ein Hallenbenützer in seinem Sektor keine Zuschauer, so ist diesem Wunsch unverzüglich Folge zu leisten. Hingegen können Zuschauer von einem nebenstehenden Sektor nicht weggewiesen werden, sofern sich diese im üblichen Rahmen verhalten.

4.8. Verkehr und Parkplätze

Autos, Velos und Mofas sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf den Zugangswegen und entlang der Strasse darf nicht parkiert werden.

5. Gebühren

Die Benutzung der Hallenanlage ist für die Sportvereine unseres Schulkreises gebührenfrei. Auswärtige Vereine entrichten eine Gebühr gemäss Gebührenordnung.

Für die Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen ist eine Benütznungsgebühr zu entrichten, auch für die Sportvereine unseres Schulkreises, wenn eine Festwirtschaft o.ä. geführt wird, welche finanzielle Einnahmen generiert. Diese Gebühren werden von der SKM in Rechnung gestellt und sind innert 10 Tagen zu bezahlen.

6. Sportplatz

6.1. Material

Turn- und Spielgeräte, welche nicht festmontiert sind, sind in den dafür bestimmten Aussengeräteraum zu deponieren. Diese werden nur für organisierten Turn- und Sportbetrieb herausgegeben.

Für die Herausgabe sowie das ordentliche Versorgen der Aussengeräte sind für den Schulbetrieb die zuständigen Lehrkräfte verantwortlich.

Die Vereine oder Gruppen haben dem Hausdienst eine für ihren Betrieb verantwortliche Person zu melden.

Von allen vorhandenen Geräten wird ein Inventar erstellt. Wenn Geräte fehlen oder beschädigt sind, ist das von den Verantwortlichen unverzüglich dem Hausdienst zu melden.

6.2. Benützung

Die Sportanlagen stehen zu Trainingszwecken und Veranstaltungen an Wochentagen,

Montag - Freitag bis 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag und Feiertage von 10.00 – 12.00 Uhr

zur Verfügung.

Die Beleuchtungsanlagen auf dem Sportplatz sind zurückhaltend zu benützen und dürfen nur bis 22.00 Uhr eingeschaltet sein.

7. Haftung

7.1. Verantwortlichkeit

Der Veranstalter bzw. die Vereine haften für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Geräten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden

7.2. Personen- und Sachschäden

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützer und Zuschauer erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist oder nicht auf mangelhaften Zustand oder Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen zurückzuführen sind.

7.3. Versicherungspflicht

Die Organisatoren von Veranstaltungen haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

Für das Vereinsmaterial sowie für Diebstähle zum Nachteil der Hallen- und Sportplatzbenützer wird keine Haftung übernommen.

8. Kontakt

8.1. Sekundarschule Kreis Marthalen

Sekretariat SKM, Schaffhuserstrass 28, 8460 Marthalen

Tel. 052 301 42 45

Email: sekretariat@skmarthalen.ch

Liegenschaftenvorstand, Herr Werner Keller, Mötscheweg 3, 8460 Marthalen

Tel. 052 319 12 25

Email: w.keller@skmarthalen.ch

8.2. Hausdienst

Herr Lukas Stolz, Schaffhuserstrass 28, 8460 Marthalen

Tel. 078 856 38 48

Email:hausdienst@skmarthalen.ch

9. Notfallorganisation

<p>Feuer 118</p>	<p>1. Alarmieren 118: Zufahrt freihalten 2. Retten/Evakuieren über grün bezeichnete Notausgänge 3. Bekämpfen (Achtung: eigene Sicherheit) 4. Einweisung Feuerwehr</p>
<p>Evakuation 118</p>	<p>1. Alarm 118: Zufahrt freihalten 2. Retten über Notausgänge, Treffpunkt auf Sammelplatz Velounterstand 3. Betreuen</p>
<p>Unfall 114</p>	<p>Erste Hilfe ABCD*, Material im Sanitätsraum Notruf, Sanität 114 1. Lagerung 2. evtl. Beatmen und Defibrillator holen (beim Sanitätsraum, Erdgeschoss Turnhalle) 3. Einweisung Ambulanz</p>
<p>Vandalismus 117</p>	<p>1. Beobachten 2. Personalien aufnehmen 3. Polizei aufbieten</p>
<p>Bedrohung 117</p>	<p>1. Keine Provokation 2. Ruhe bewahren, sich in Sicherheit bringen 3. Polizeiliche Verstärkung anfordern 117</p>
<p>Ausfall Technik</p>	<p>1. Meldung an Hausdienst 2. Personen informieren 3. Allenfalls Massnahmen ergreifen</p>

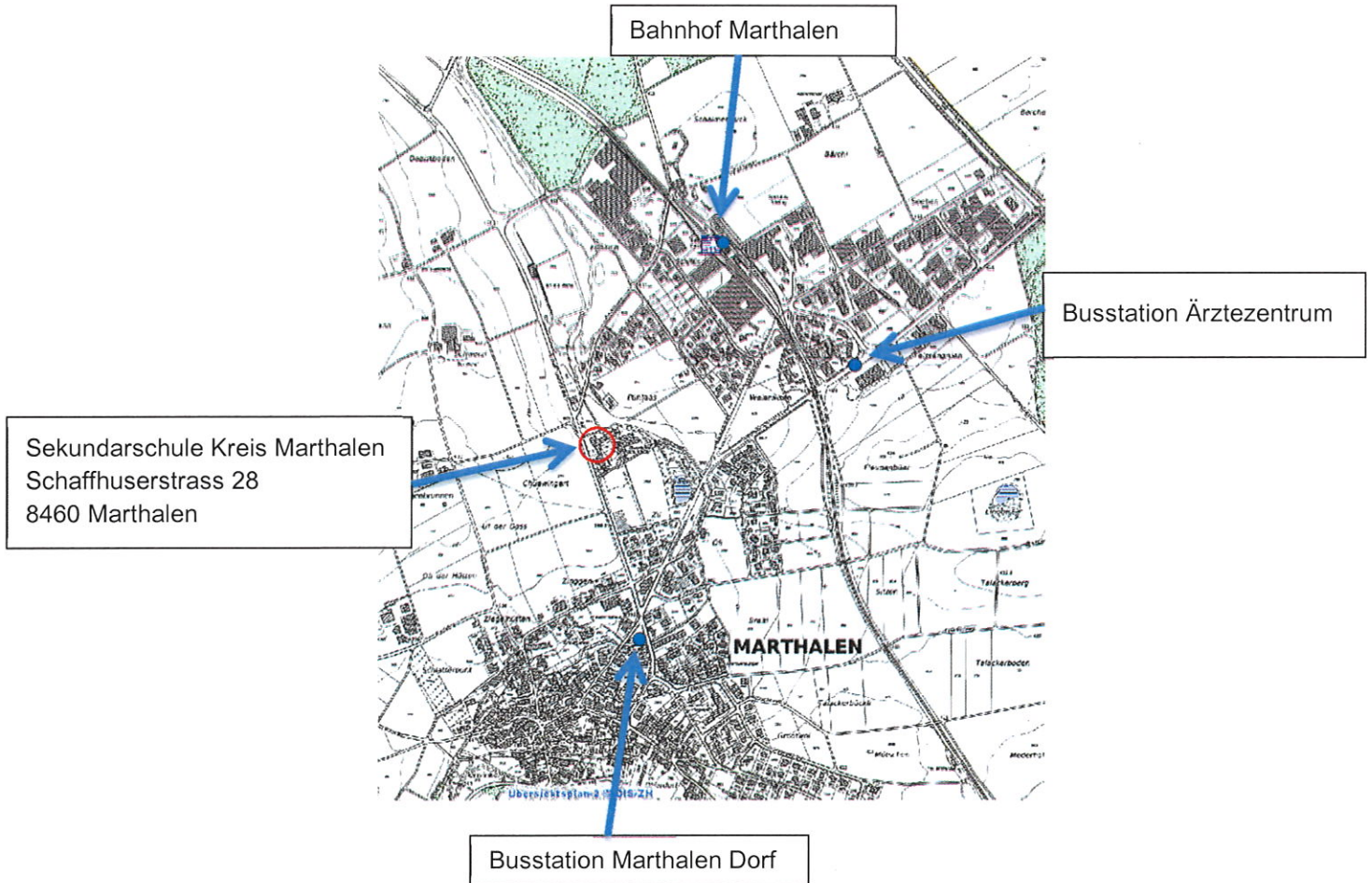
***ABCD** = Airway (Atemweg) **B**reathing (Atmung) **C**irculation (Zirkulation) **D**efibrillation

10. Anfahrt

Öffentlicher Verkehr:

- S33 Fährt täglich jede halbe Stunde von Winterthur nach Schaffhausen
- S11 Montag-Freitag von Schaffhausen nach Zürich Altstetten
- Bus-Anschlüsse nach Schaffhausen, Rheinau, Ossingen und Schlatt TG

Fahrplan siehe SBB



Sekundarschule Kreis Marthalen

Der Präsident:


Roger Spalinger

Der Liegenschaftsverantwortliche:


Werner Keller

Politische Gemeinde Marthalen

Der Präsident:


Matthias Stutz

Der Schreiber:


Roger Fankhauser